

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 750/23 Datum: 03.01.2023 Status: öffentlich
Beschluss über Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd" der Gemeinde Pinnow (Abwägungsbeschluss)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Wiese	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	19.01.2023
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	23.01.2023

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat in ihrer Sitzung am 24.01.2022 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ gefasst.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21 erfolgte durch eine öffentliche Auslegung des Planentwurfs. Die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB hat gleichzeitig stattgefunden.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden durch die Vorhabenträgerin geprüft und die jeweiligen Abwägungsvorschläge zur Berücksichtigung im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21 erarbeitet. Diese sind in den anliegenden Abwägungsunterlagen durch die Vorhabenträgerin zur Beschlussfassung zusammengefasst worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

Abwägungsunterlagen

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ der Gemeinde Pinnow eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung gemäß den anliegenden Abwägungsunterlagen geprüft.
2. Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß der vorliegenden Zusammenstellung.
3. Das Ergebnis der Abwägung ist den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen zu diesem Planvorhaben vorgebracht haben, mitzuteilen.